

---

**754/AB XXII. GP**

---

Eingelangt am 10.10.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

## Anfragebeantwortung

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 766/J der Abgeordneten Weinzinger, Freundinnen und Freunde**, wie folgt:

### Fragen 1 bis 3:

Im Ministerratsvortrag, mit dem die Liberalisierung der Öffnungszeiten beschlossen wurde, wurde ausdrücklich festgehalten, dass korrespondierende arbeitsrechtliche Konsequenzen und flankierende Maßnahmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwischen den Sozialpartner/innen verhandelt werden sollen. Betreffend Samstagsarbeit sieht das Arbeitsruhegesetz ausdrücklich die Möglichkeit vor, im Kollektivvertrag Sonderbestimmungen zu treffen. Die Sozialpartner/innen sind daher gefordert, entsprechende Bestimmungen auszuverhandeln.

### Frage 4:

Hinsichtlich der Kinderbetreuung verweise ich auf die jüngst präsentierten Ergebnisse aus der Mikrozensuserhebung 2002 über den konkreten Bedarf an zusätzlichen Kinderbetreuungseinrichtungen und die Ausweitung der teilweise zu starren Öffnungszeiten von Betreuungseinrichtungen. Auf Grund dieser Erhebung wurden alle Landeshauptleuten sowie ein Vertreter der Statistik Austria eingeladen, mit Herrn Vizekanzler Mag. Haupt, Frau Staatssekretärin Haubner und mir die Ergebnisse zu analysieren und konkrete Lösungen zur Beseitigung der Defizite zu suchen.

Bezüglich der öffentlichen Verkehrsmittel und der erweiterten Öffnungszeiten werde ich mich beim zuständigen Verkehrsminister bzw. Wirtschaftsminister für eine Anpassung einsetzen..

### Frage 5:

Die im Begutachtungsverfahren zu gegenständlichem Gesetzesentwurf abgegebene Stellungnahme meines Hauses greift diesen Punkt - der auch für

mich als Frauenministerin als großes Problem in der Gewaltprävention gesehen wird - selbstverständlich auf.

Das Bundesministerium für Justiz wurde dringend ersucht, im Sinne des Opferschutzes die Verfolgung einer gefährlichen Drohung im Familienkreis in Zukunft nicht mehr an eine Ermächtigung des Opfers zu binden und eine dahingehende Abänderung des § 107 Abs. 4 StGB vorzunehmen.

Die Stellungnahme meines Hauses geht darüber hinaus auf alle jenen Punkte der Reform ein, die von besonderer praktischer Relevanz für Frauen sind, sofern Änderungsbedarf gesehen wird.

**Frage 6:**

Trotz der schwierigen budgetären Lage ist beabsichtigt, für 2003 die budgetären Mittel für die Interventionsstellen zu erhöhen. Darüber hinaus werden zahlreiche Frauenberatungsstellen durch mein Ressort gefördert. Auch 2004 werden substanzielle Mittel für Opferschutzeinrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

Die Unterstützung und Absicherung von Opferschutzeinrichtungen erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, durch Förderungen und hinsichtlich der Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie durch Auftragsverträge basierend auf § 25 (3) SPG.

**Frage 7:**

Ich verweise auf die Beantwortung zu Frage 5.

**Frage 8:**

Die Beiziehung einer Vertrauensperson bei der Ersteinvernahme ist auch nach der Asylgesetznovelle zulässig. Gem. § 27 ist auf Wunsch der Asylwerberin eine Vertrauensperson beizuziehen.

An dieser Stelle möchte ich erwähnen, dass ich mich als Frauenministerin dafür einsetze, dass Frauen generell, unabhängig davon, ob ein Eingriff in die sexuelle Selbstbestimmtheit vorgebracht wird, von weiblichen Organwaltern einvernommen werden.

Ebenso setze ich mich dafür ein, dass Asylwerberinnen generell Rechtsberaterinnen und Dolmetscherinnen beigelegt werden. Dies in Anerkennung der Tatsache, dass viele weibliche Flüchtlinge durch männliche Gewalt, oftmals in Form von Verletzungen ihrer sexuellen Selbstbestimmtheit, traumatisiert sind. Eine Befragung durch Männer, sei es der vernehmende Beamte oder der übersetzende (und damit eigentlich fragende) Dolmetscher oder aber auch der Rechtsberater, erschwert es betroffenen Frauen in der Regel, das Erlebte überhaupt anzusprechen.

**Frage 9:**

Frauenspezifische Fluchtgründe sind zwar nicht explizit im österreichischen Asylgesetz genannt, jedoch kann deren implizite Anerkennung aus § 27 AsylG abgeleitet werden. Nach dieser Bestimmung dürfen Frauen, die ihre Furcht vor Verfolgung - i.S. der Genfer Flüchtlingskonvention - auf Eingriffe in ihre sexuelle Selbstbestimmtheit gründen, nur von Organwaltern desselben Geschlechts vernommen werden.

Nach der Genfer Flüchtlingskonvention kann geschlechtsspezifische Verfolgung von Frauen unter die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe subsumiert werden.

Für die Anerkennung von weiblicher Genitalverstümmelung als Asylgrund ist daher die Anwendbarkeit der Genfer Flüchtlingskonvention notwendig, das bedeutet, dass bei Nachweis einer überwiegenden Akzeptanz von FGM im Herkunftsland bzw. unzureichenden Maßnahmen des Herkunftslandes gegen FGM-Praktiken weibliche Genitalverstümmelung als Asylgrund anerkannt wird.

Darüber hinaus ist weibliche Genitalverstümmelung nach österreichischem Strafrecht eine strafbare Handlung gegen die körperliche Integrität (Körperverletzung), in die unter keinen Umständen eingewilligt werden kann.

**Frage 10:**

Ich setze mich persönlich beim zuständigen Bundesminister dafür ein, dass für Frauen nachteilige Regelungen abgeändert werden.